

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsort: Tagesblatt Riesa.
Jahrgang Nr. 20.

Amtsblatt

Verlagsort: Riesa 21400.
Stroße Riesa Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 105.

Dienstag, 7. Mai 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeltständer und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Viereckständige Unterhaltungsbeilage, Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Abolitionsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Bekanntmachung.

Kriegsteuerzuschlag für die Bezirksfeuerwehrgemeinschaften.
Der Bezirksausschuß hat auf Antrag der Bezirksfeuerwehrgemeinschaften eine Erhöhung der Beiträge um 20%, als Kriegsteuerzuschlag bis zum Ende des Jahres, das dem Jahre des Kriegsendes folgt, bewilligt. Vorbehaltlich tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft und gilt überall da, wo nicht im Wege besonderer Vereinbarung etwas anderes bestimmt worden ist oder noch bestimmt wird.
Großenhain, am 1. Mai 1918.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Die mit der Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain vom 2. Januar 1918 angeordnete Schließung des Mühlenbetriebs von Moritz Genschel in Spansberg wird hiermit mit Wirkung vom 15. Mai 1918 ab wieder aufgehoben.
Großenhain, am 4. Mai 1918.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung:

1. In der Woche vom 13. — 18. laufenden Monats auf Abschnitt 18 der

graue Nahrungsmittelkarte I	250 g Graupen,
gelbe "	150 g "
rote "	300 g Grieß,
grüne "	250 g "

2. Auf Abschnitt 23 der Warenbezugskarte III 150 g Marmelade.

3. Vom 10. laufenden Monats ab

a) Gemüsekonserven.

Jeder Haushalt erhält 1 Dose zu 1 kg. Haushaltungen, zu 4 und mehr Personen, können, soweit der Vorrat reicht, eine zweite Dose entnehmen.

Die Abgabe erfolgt gegen Vorlegung der Protasweisungskarte. Bei Selbstversorgern gegen Vorlegung einer Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Zahl der zu versorgenden Personen.

Die erfolgte Abgabe ist auf der Rückseite der Protasweisungskarte bez. auf der Bescheinigung zu vermerken.

b) Kaffee-Ertrag.

Es entfallen 250 g auf den Kopf für die Zeit bis Ende Juni laufenden Jahres.

Die Kleinbändler haben sich zu überzeugen, daß diejenigen Personen, für welche der Kaffee-Ertrag abgefordert wird, in ihre Kundenliste aufgenommen sind.

Der Preis beträgt für

Graupen	36 Pf. für das Pfund,
Marmelade	92 "
Grieß	32 "

Die Verkaufsstellen haben die abgetesteten Abschnitte 18 der grauen Nahrungsmittelkarte I zu sammeln, zu 50 Stück zusammenzufassen und bis spätestens den 21. laufenden Monats an Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Riesa einzuliefern, sowie Verkaufsangelegenheiten über die Gemüsekonserven bis spätestens den 24. laufenden Monats hierher einzuliefern.
Großenhain, am 6. Mai 1918.

Der Kommunalverband.

Nachstehende Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Großenhain, am 3. Mai 1918.

Der Kommunalverband.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle

über die Beschlagnahme von Tischwäsche in Gewerbebetrieben und den Verkauf von Leinen- und Baumwollgeweben. Vom 20. April 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917 (Reichs-Anzeiger Nr. 82) wird folgendes bestimmt:

§ 1.
Die im Besitz von Gewerbebetrieben befindliche, zur Veräußerung bestimmte, gebrauchte und ungebrauchte Tischwäsche (weiße und farbige, waschbare Tisch- und Mundtücher) die aus Web-, Wirt- und Strickwaren hergestellt ist, wird beschlaggenommen.

Ausgenommen von der Beschlagnahme ist diejenige Tischwäsche, die entweder ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide oder aus halbseidenen Stoffen, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht, oder aus reinem Papiergewebe hergestellt ist, oder die ungefüllt ist und zur Hälfte oder mehr — die Fläche nach — aus Tüll, Filz, Elsterz oder Spitzenstoff besteht.

Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

An den beschlaggenommenen Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 3 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen und Bearbeitungen nicht vorgenommen werden. Rechtsgefällige Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgefälligen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Zulässig bleibt die Veräußerung der nach Absatz 1 beschlaggenommenen Tischwäsche an den zuständigen Kommunalverband.

§ 2.

Gebrauchte oder ungebrauchte Tischwäsche der im § 1 bezeichneten Art, die sich im Besitze von Privatpersonen befindet, darf entgeltlich nur an den zuständigen Kommunalverband veräußert werden.

§ 3.

Unverarbeitete, gewebte oder gemixte Stoffe, die ganz oder teilweise aus Leinen oder Baumwolle bestehen und sich im Besitze von Personen befinden, die solche Gewebe weder gewerbsmäßig herstellen, noch gewerbsmäßig damit Handel treiben, dürfen entgeltlich nur an den zuständigen Kommunalverband veräußert werden.

Hauptauschuß des Reichstages.

am 6. Mai 1918.

Zu Beginn der heutigen Sitzung des Hauptauschusses des Reichstages machte General Friedrich vertrauliche Mitteilungen über das noch nicht ratifizierte Verneer Abkommen mit Frankreich betr. den Austausch von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten. Generalmajor Friedrich berichtete das günstige Ergebnis des Gefangenenaustausches hauptsächlich dem Umstande zu, daß die französische Regierung sich jetzt zum ersten Male entschlossen habe, ihre Delegationen zur unmittelbaren Verhandlung an einem Tisch mit den deutschen Delegierten zu ernennen. Grundlage der Verhandlungen sei gewesen, daß deutschseits die Frage der Kriegsgefangenen und Zivilpersonen ein unentbehrliches

Ganzes bilden müsse. Das Ergebnis der Verhandlungen sei kurz folgendes:

Der Austausch aller Kriegsgefangenen Unteroffiziere und Mannschaften, die 18 Monate in Gefangenschaft gewesen seien, erfolge grundsätzlich Kopf um Kopf, außerdem würden ohne Rücksicht auf die Zahlen die Familienväter mit mindestens drei Kindern im Alter zwischen 40 und 45 Jahren, und alle Gefangenen über 45 Jahre in die Heimat entlassen. Die Offiziere würden nach den gleichen Grundsätzen in der Schweiz interniert werden. Hiernach würden alle deutschen Kriegsgefangenen aus den Jahren 1914, 1915 und 1916 aus der Gefangenschaft befreit werden. Als zurzeit in der Schweiz wegen Verwundung oder Krankheit internierten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, die vor dem 1. November 1916 gefangenengenommen worden seien, würden in die Heimat ent-

lassen; man könne damit rechnen, daß ihre Heimkehr in den nächsten Wochen erfolgen werde, und daß im Laufe des Juli die Austauschtransporte aus Frankreich beginnen würden. Es sei selbstverständlich, daß der Transport so großer Mengen sich über eine längere Zeit erstrecken werde. Der Tag der Gefangenennahme sei für die Reihenfolge der Transporte maßgebend. Außerdem seien für die Ernährung, Behandlung und Bekleidung der Kriegsgefangenen eine Reihe von wichtigen bis in alle Einzelheiten gehenden Vereinbarungen getroffen worden, so daß zu hoffen sei, daß das Los unserer Kriegsgefangenen in Frankreich wesentlich verbessert werde. Auch über die in beiden Ländern zurückgehaltenen Zivilpersonen, die zurzeit interniert sind oder jemals während des Krieges interniert waren, sei eine Einigung dahin erzielt worden, daß alle einseitlich der Verhaftung in ihre Heimat zurückzuführen dürfen. Hiernach wür-

§ 4.
Zuständig ist der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die nach § 1 beschlaggenommenen oder nach §§ 2 und 3 dem Veräußerungsverbot unterliegenden Gegenstände befinden.

§ 5.
Der Erwerb der nach § 1 beschlaggenommenen oder nach §§ 2 und 3 dem Veräußerungsverbot unterliegenden Gegenstände durch andere Stellen oder Personen als den zuständigen Kommunalverband ist verboten.

§ 6.
Die Kommunalverbände haben spätestens am 5. jedes Monats der Reichsbekleidungsstelle — Verwaltungsabteilung — (Abteilung F) in Berlin W. 50, Kürtenbergplatz 1 über die auf Grund dieser Bekanntmachung erworbenen Gegenstände eine Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat den Anfangsbestand, die Zu- und Abgänge und den Endbestand des abgelaufenen Monats zu enthalten.

§ 7.
Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Ausnahmen von der Beschlagnahme des § 1 und dem Verbot der §§ 2, 3 und 5 zuzulassen, insbesondere kann aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag eines Kommunalverbandes der Verkauf auch im Bezirke eines anderen Kommunalbezirks nach dessen Gehör gestattet werden.

§ 8.
Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 5 werden auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 9.
Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 20. April 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Deutler, Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Abgabe von Kartoffeln auf die C-Marken der Landeskartoffelarten.

Die Abgabe von Kartoffeln auf C-Marken wird im Feldspeicher der Firma

Herrn Grühle

Wittwoch, den 8. Mai 1918, von vormittags 7 bis 10 Uhr

fortgesetzt und zwar für diejenigen, die ihre Brotmarken im „Ratskeller“ abholen.

Eine vorherige Abholung der Landeskartoffelarten in unserer Kartenzentrale ist nicht erforderlich. Diese werden vielmehr an der Verkaufsstelle im vorgenannten Feldspeicher zurückgegeben und zwar ist dabei die Protasweisungskarte vorzulegen.

Der Kaufpreis, der 8 Mk. 30 Pf. für den Zentner beträgt, ist — möglichst ab-

gegählt — sofort zu entrichten.

Transportmittel sind mitzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 7. Mai 1918.

Rt.

Handelschule Riesa.

Zu der Freitag, den 10. Mai 1918, abends 7/8 Uhr im Gasthaus „Elberrasse“ stattfindenden

ordentlichen Mitgliederversammlung

werden die Mitglieder des Vereins „Handelschule“ hierdurch eingeladen.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht.
2. Rechnungsablegung.
3. Wahlen.
4. Erledigung etwaiger Anträge. (Satzungsgemäß vorher schriftlich einzureichen).

Riesa, den 2. Mai 1918.

Der Vorstand der Handelschule.

Kommerzienrat C. Braune, Vorsitzender.

Marken-Ausgabe in Gröba.

Die Kohlengrundkarten auf die Zeit von Mai-September werden Mittwoch, den 8. Mai 1918 in den bekannten Markenausgabestellen in der Zeit von 7-8 Uhr abends

ausgegeben. Die Ausgabe der Wohnungszufahrtkarte erfolgt später.

Gröba, Elbe, am 6. Mai 1918.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Kirchennutzung an den hiesigen Straßen soll an einen Unternehmer

verkauft werden. Kaufangebote werden, verschlossen und mit der Aufschrift: „Kirchennutzung 1918“ versehen, bis

Sonntag, den 11. Mai d. J., mittags 12 Uhr

erbeten. Die Bedingungen können hier eingesehen, oder abgeschrieben gegen eine Gebühr von 60 Pf. bezogen werden. Die bis zum 15. d. M. nicht beantworteten Angebote gelten als abgelehnt.

Woppig, am 5. Mai 1918.

Der Gemeindevorstand.

Grasverpachtung.

Die Verpachtung der Grasnutzung der hiesigen Kommunitationswege findet Sonntag, den 11. ds. Mts., abends 8 Uhr im Gasthof Waltherr statt. Die einzelnen Parzellen

sind in der bisherigen Weise eingeteilt und durch Pläne abgeteilt.

Wesiba, am 7. Mai 1918.

Der Gemeindevorstand.

Es wird hiermit das Vetreten des Leutenwiger Pfarrhofes — rechts und links der

Strasse Riesa-Leutenwig — allen Unbefugten ausdrücklich verboten.

Ältern sind für ihre Kinder verantwortlich. Zuwiderhandlungen werden nach dem

Forst- und Feldstrafgesetz bestraft.

Leutenwig, am 6. Mai 1918.

Der Kirchenvorstand.

Die der Gemeinde Wülfnis gehörige Kirchennutzung soll in einem Lose vergeben

werden. Angebote sind schriftlich bis 14. Mai beim Gemeindevorstand einzureichen. Be-

dingungen können im Gemeindevorstand eingesehen werden. Die Eröffnung der Gebote erfolgt

am 14. Mai abends 6 Uhr im Ortsgasthof.

Der Gemeindevorstand.